

10. Wahlperiode

07.10.1987

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

Aus dem Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1987 - Drucksache 10/2176 - geht hervor, daß die zur Zeit geltenden Beträge der Entschädigungen nach § 5 und § 6 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes nicht mehr dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Angemessenheit entsprechen.

B Lösung

Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Anpassung der Entschädigungen nach § 5 und § 6 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 vor.

C Kosten

Die Kosten der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen betragen für die Zahlung an die Abgeordneten vom Haushaltsjahr 1988 an 726 700,00 DM.

Die Mehrkosten bei der Zahlung des Übergangsgeldes, der Altersentschädigung und der Hinterbliebenenversorgung können wegen verschiedener Anrechnungsvorschriften für Bezüge aus öffentlichen Kassen und wegen des möglichen Ausscheidens einiger Abgeordneter aus dem Landtag nur geschätzt werden.

Der Mehrbedarf bezüglich des Übergangsgeldes wird sich im Haushaltsjahr 1988 auf ca. 5 100,00 DM belaufen und im Haushaltsjahr 1989 auf ca. 1 100,00 DM.

Der zusätzliche Bedarf für die Zahlung der Altersentschädigung wird 73 900,00 DM, für die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung 13 900,00 DM jährlich voraussichtlich nicht übersteigen.

Datum des Originals: 07.10.1987/Ausgegeben: 07.10.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Drittes Gesetz zur Änderung
des AbgeordnetengesetzesAuszug aus den geltenden Ge-
setzesbestimmungenArtikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 510 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 510 DM, für seine Stellvertreter 3 255 DM."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl 2 000 durch die Zahl 2 050 ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl 440 durch die Zahl 450 ersetzt.

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM, für seine Stellvertreter 3 000 DM, ab 1. Januar 1987 3 150 DM.

(2) Ein Abgeordneter erhält monatliche Kostenpauschalen für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, in Höhe von 2 000 DM;
2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags in Höhe von 440 DM;

3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes sowie Übernachtungen am Sitz des Landtags, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes,
bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 50 km in Höhe von 616 DM;
bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 150 km in Höhe von 960 DM;
bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags über 150 km in Höhe von 1 210 DM.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 50 der Landesverfassung erhalten die Mitglieder des Landtags Entschädigungen nach Maßgabe eines Gesetzes. Dem Diätenurteil des 2. Senats vom 5. November 1975 (2 BvR 193/74) zufolge ist aus der "Entschädigung, die einmal eine Entschädigung für besonderen mit dem Mandat verbundenen Aufwand war, ... eine Alimentation des Abgeordneten und seiner Familie aus der Staatskasse geworden als Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch sein zur Hauptbeschäftigung gewordenes Mandat". Der zweite Senat schließt daraus, daß die Alimentation so zu bemessen ist, "daß sie auch für den, der - aus welchen Gründen immer - kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist".

Um eine angemessene Lebensführung zu sichern, ist eine Anpassung der Entschädigung an veränderte Preis- und Einkommensverhältnisse geboten.

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen stellt in seinem Bericht vom 6. Juli 1987 fest, daß sowohl die Entschädigungen nach § 5 als auch die Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AbgG NW nicht mehr angemessen sind. Dies gilt um so mehr, als die Einkommens- und Preiserhöhungen im Jahr 1985 bisher bei keiner Anpassung der Entschädigungen berücksichtigt worden sind.

Um dem Abgeordneten eine der Bedeutung seines Amtes angemessene Lebensführung zu ermöglichen, müssen die Entschädigungen nach § 5 AbgG NW der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt werden, während die Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 2 sich an der Preisentwicklung zu orientieren haben.

Trotz der als angespannt geltenden Haushaltslage ist der Gesetzgeber verpflichtet, dem sich aus der Verfassung ergebenden Grundsatz der Angemessenheit Rechnung zu tragen und die Entschädigungen den jeweiligen Einkommens- und Preisverhältnissen anzugleichen.

Zu Artikel I

Ziffer 1

enthält die Anhebung der steuerpflichtigen Entschädigung um 3,33 v.H., das sind 210,00 DM sowie die Anhebung der Zusatzentschädigung für den Präsidenten des Landtags um 210,00 DM und für seine Stellvertreter um 105,00 DM.

Nach dem Bericht des Präsidenten über die Angemessenheit der Entschädigung, auf den im Übrigen verwiesen wird, lagen die Verdiensterhöhungen im Jahr 1986 bei Werten bis zu 5,1 %. Damit die Angemessenheit der Lebensführung gesichert bleibt, ist eine in etwa entsprechende Erhöhung der Entschädigung unumgänglich.

Ziffer 2

enthält die Erhöhung der Allgemeinen Kostenpauschale um 2,5 v.H., das sind 50,00 DM und die Erhöhung der Pauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtags um 2,27 v.H., das sind 10,00 DM.

Die Allgemeine Kostenpauschale umfaßt unter anderem Aufwendungen für Schreibgeräte und Druckereierzeugnisse. Für diesen Bereich sind die Kosten im Jahr 1986 bis zu 6,0 % (im Jahr 1985 + 3,3 %) gestiegen. Die Pauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtags beinhaltet vorwiegend die zusätzlichen Verpflegungskosten, die durch den Aufenthalt am Sitzungsort entstehen. Die Verpflegungskosten in Gaststätten und Hotels sind im Jahr 1986 um bis zu 3,7 % (im Jahr 1985 + 1,2 %) gestiegen, so daß eine Anhebung der beiden Pauschalbeträge dringend geboten ist, um den erhöhten Aufwand tatsächlich zu decken.

Zu Artikel II

Nach § 23 Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen beschließt der Landtag unter Berücksichtigung des Vorschlags des Präsidenten des Landtags mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres, d.h. im vorliegenden Fall mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Prof. Dr. Farthmann
und Fraktion

Dr. Worms
und Fraktion

Dr. Rohde
und Fraktion